



Amtsgericht Brake (Unterweser)

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 14/22

18.02.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 9. Mai 2025, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Brake (Unterweser), Bürgermeister-Müller-Str. 34, 26919 Brake (Unterweser), Saal/Raum 103, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Brake Blatt 11054 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Golzwarden	4	698/40	Landwirtschaftliche Fläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Schmalenflether Straße 6 A	14527
	Golzwarden	4	699/41	Verkehrsfläche, Altendeich	772
	Golzwarden	4	700/41	Landwirtschaftliche Fläche, Altendeich	35046
	Golzwarden	5	143/63	Landwirtschaftliche Fläche, Verkehrsfläche, Golzwarden	33742

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 700.000,00 €

Objektbeschreibung:

Ein landwirtschaftliches Grundstück in einem Umfang von 8,4087 ha, davon 0,64 ha bebaute Fläche und zirka 7,77 ha Grünland und sonstige Flächen. Das Grundstück ist u.a. bebaut mit

einem Wohnhaus Baujahr 1980, einem Milchviehstall Baujahr 1977, einem Maschinenschuppen und diversen Siloplatten.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Jansen
Rechtspfleger